

Satzung



Satzung des Tischtennis-Regionsverbandes Braunschweig e.V.

§ 1	Name, Bezeichnung	Seite 2
§ 2	Sitz	Seite 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4	Aufgaben und Zweck	Seite 2
§ 5	Haushaltsführung	Seite 3
§ 6	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 8	Geschäftsjahr	Seite 4
§ 9	Organe	Seite 4
§ 10	Regionsverbandstag	Seite 5
§ 11	Regionsjugendtag	Seite 6
§ 12	Vorstand	Seite 8
§ 13	Hauptausschuss	Seite 9
§ 14	Gerichtsbarkeit	Seite 9
§ 15	Ehrungen	Seite 9
§ 16	Auflösung	Seite 10
§ 17	Schlussbestimmungen	Seite 10

Vorbemerkungen

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

Satzung



§ 1 Name, Bezeichnung

Der Tischtennis-Regionsverband Braunschweig e.V. (im Folgenden kurz „TTRV“ genannt) ist die satzungsgemäß verankerte Gliederung des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (kurz „TTVN“) in den Städten Braunschweig und Salzgitter sowie dem Landkreis Wolfenbüttel.

§ 2 Sitz

Der TTRV hat seinen Sitz in Braunschweig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der TTRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TTRV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTRV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben und Zweck

4.1 Zielsetzung

Der TTRV hat die Aufgabe und den Zweck, den Tischtennissport und / oder artverwandte Sportarten im Regionsgebiet zu pflegen und zu fördern und dessen Interessen, soweit sie über die Interessen seiner Mitglieder hinausgehen, zu wahren.

4.2 Neutralität, Wirtschaftlichkeit

Der TTRV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

4.3 Verwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 4.3.1 die Betreuung der Mitglieder in allen fachlichen organisatorischen und allgemeinen Fragen;
- 4.3.2 die Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern;
- 4.3.3 die Förderung und Unterstützung des Breiten- und Leistungssports;
- 4.3.4 die Festlegung von Maßnahmen zur Durchführung von Meisterschaften und Wettspielen nach den Bestimmungen der Dachorganisationen;
- 4.3.5 die Wahrung der tischtennissportlichen und verbandspolitischen Interessen bei den Behörden sowie bei allen Sportorganisationen.

Satzung



§ 5 Haushaltsführung

5.1 Mittelverwendung

Die Mittel des TTRV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTRV.

5.2 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

Die Mitglieder der TTRV-Organe nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Aufgaben des Vorstandes, der Ressortleiter und der ständigen Ausschüsse im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit in diesem Sinne trifft der Regionsverbandstag.

5.3 Kassenprüfung

Die Haushaltsführung und die Kasse des TTRV sind in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung wird im Allgemeinen als Jahresabschlussprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des TTRV zuzuleiten. Der Vorsitzende informiert den Vorstand über das Prüfergebnis. Der Prüfbericht ist dem Regionsverbandstag vorzulegen.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Erwerb

Die Mitgliedschaft im TTRV wird durch Anmeldung beim Landessportbund Niedersachsen e.V. (kurz: LSB) und TTVN automatisch erworben.

Auf Antrag können auch TT-Vereine/-Abteilungen/-Mannschaften benachbarter Kreisverbände in den TTRV aufgenommen werden.

Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Tischtennisports interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet der Regionsverbandstag auf Vorschlag des Vorstandes des TTRV.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennisports im Bereich des TTRV verdient gemacht haben. Sie können vom Regionsverbandstag auf Vorschlag des Vorstandes des TTRV zu Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der TTRV haftet nicht für seine Mitglieder.

Satzung



6.2 Ende

Die Mitgliedschaft im TTRV endet durch

- a) Austritt aus dem TTVN aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN zum 30. Juni eines Jahres;
- b) Austritt oder Ausschluss aus dem Landesportbund;
- c) Auflösung des Vereins;
- d) Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN;
- e) Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern,
- f) Tod bei natürlichen Personen.

Bei Auflösung des TTRV (vgl. § 16) oder beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem TTRV bestehen keinerlei Ansprüche von Seiten der Mitglieder gegen das Vermögen des TTRV.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Mittelverwendung

Die Mitglieder sind berechtigt, den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTRV zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen.

7.2 Satzungsklausel

Die Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und den von den Regionsverbandstagen sowie zuständigen Gremien des TTRV und den Dachorganisationen gefassten Beschlüssen.

Darüber hinaus gelten die Satzung und Ordnungen des TTVN.

7.3 Mitteldeckung

Die Mitglieder verpflichten sich, die Kosten des TTRV - unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einnahmen - durch Beiträge zu decken.

§ 8 Geschäftsjahr

8.1 Zeitraum

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2 Gebühren- und Abgabenordnung

Der TTRV kann zu seiner Finanzierung Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Umlagen erheben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres regelt eine Gebühren- und Abgabenordnung.

8.3 Finanzordnung

Die Haushaltsführung des TTRV ist in einer Finanzordnung geregelt.

§ 9 Organe

9.1 Gliederung

Organe des TTRV sind

9.1.1 der Regionsverbandstag

9.1.2 der Regionsjugendtag

9.1.3 der Vorstand,

9.1.4 der Hauptausschuss.

9.2 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit in den Organen des Regionsverbandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 10 Regionsverbandstag

10.1 Zusammensetzung

Der Regionsverbandstag ist das oberste Organ des TTRV. Er setzt sich zusammen aus:

10.1.1 den Delegierten der TT-Vereine/TT-Abteilungen, wobei jeder TT-Verein/jede TT-Abteilung bis zu 20 Mitgliedern eine Grundstimme hat.

Für jeweils weitere angefangene 20 Mitglieder erhält der/die entsprechende TT-Verein/TT-Abteilung je eine weitere Stimme.

Maßgebend für die Zahl der Mitglieder des TT-Vereins/der TT-Abteilung ist die Spielberechtigungsliste des TTVN per 1. Januar des Jahres;

Innerhalb eines TT-Verein/einer TT-Abteilung können die Stimmen auf einen oder mehrere Delegierten des Vereins/der Abteilung vereinigt werden.

10.1.2 den Mitgliedern des Vorstandes;

10.1.3 den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Der Status als Ehrenvorsitzender bzw. Ehrenmitglied aus den Stadt-/Kreisverbänden Braunschweig, Salzgitter und Wolfenbüttel wird auf den TTRV übertragen.

10.1.4 Stimmen zu 10.1.1 sind auf andere Mitgliedsvereine nicht übertragbar.

Persönliche Stimmen zu 10.1.2. und 10.1.3 sind nicht übertragbar.

10.2 Einberufung

Der Regionsverbandstag ist in jedem Jahr, jeweils nach Ablauf der Spielzeit zu berufen.

10.3 Frist und Inhalt der Einladung

Der Regionsverbandstag ist vom Vorstand per E-Mail an die beim TTVN autorisierte Vereinsadresse unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

Satzung



10.4 Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Regionsverbandstag beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Zulassung als sog. Dringlichkeitsanträge einer Zweidrittelmehrheit beim Regionsverbandstag.

10.5 Beschlussfähigkeit

Alle ordnungsgemäß einberufenen Regionsverbandstage sind beschlussfähig.

10.6 Abstimmungen, Mehrheiten

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei sind Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

Soweit das Gesetz für Beschlussfassungen qualifizierte Mehrheiten vorschreibt, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen, bei Wahlen können geheime Abstimmungen beantragt werden.

10.7 Protokolle

Alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse sind zu protokollieren und innerhalb von vier Wochen den Teilnehmern zu zusenden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

10.8 Zuständigkeit, Bedeutung

Der Regionsverbandstag ist insbesondere und ausschließlich zuständig für:

10.8.1 Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Ressortleiter;

10.8.2 Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie der Ressortleiter;

10.8.3 Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Ersatzkassenprüfern;

10.8.4 Wahl der Beisitzer zum Hauptausschuss;

10.8.5 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;

10.8.6 Wahl der Mitglieder des Regionssportgerichtes (lt. RuDO des TTVN);

10.8.7 Beschlussfassung über Jahresabschlüsse und Haushaltspläne/-voranschläge

10.8.8 Beschlussfassung über die Beiträge sowie Start- und Nenn gelder an den Regionsverband (lt. Abschnitt II/A der Gebühren- und Abgabeordnung des TTRV);

10.8.9 Einrichtung von Ausschüssen;

10.8.10 Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Satzung



10.9 Außerordentliche Regionsverbandstage

Außerordentliche Regionsverbandstage werden einberufen:

10.9.1 auf Beschluss des Vorstandes oder des Hauptausschusses;

10.9.2 auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des TTRV.

Sie sind ausschließlich zuständig für Beschlüsse über Anträge, die der Einberufung zugrunde liegen.

Die Anträge müssen den Grund für die Einberufung und die Formulierung etwaiger Beschlussvorlagen enthalten.

§ 11 Regionsjugendtag

11.1 Zusammensetzung

Der Regionsjugendtag setzt sich zusammen aus:

11.1.1 den Delegierten der TT-Vereine/TT-Abteilungen, die im Jugend- oder Schülerbereich am Punktspielbetrieb teilnehmen. Dabei hat jeder dieser TT-Vereine/TT-Abteilungen bis zu 12 jugendlichen Mitgliedern eine Grundstimme. Für jeweils weitere angefangene 12 Mitglieder erhält der/die entsprechende TT-Verein/TT-Abteilung je eine weitere Stimme.

Maßgebend für die Zahl der jugendlichen Mitglieder des TT-Vereins-/der TT-Abteilung ist die Anzahl der Spieler in den Altersklassen Jugend und Schüler auf der Spielberechtigungsliste des TTVN per 1. Januar des Jahres;

Innerhalb eines TT-Verein/einer TT-Abteilung können die Stimmen auf einen oder mehrere Delegierten des Vereins/der Abteilung vereinigt werden.

11.1.2 dem Ressortleiter Jugendsport

11.1.3 Stimmen zu 11.1.1 sind auf andere Mitgliedsvereine nicht übertragbar.

11.2 Einberufung

Der Regionsjugendtag ist in jedem Jahr, jeweils nach Ablauf der Spielzeit und mindestens 16 Tage vor dem Regionsverbandstag zu berufen.

11.3 Frist und Inhalt der Einladung

Der Regionsjugendtag ist vom Ressortleiter Jugendsport per E-Mail an die beim TTVN autorisierte Vereinsadresse unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

11.4 Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Regionsjugendtag beim Ressortleiter Jugendsport eingereicht werden.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Zulassung als sog. Dringlichkeitsanträge einer Zweidrittelmehrheit beim Regionsjugendtag.

11.5 Beschlussfähigkeit

Alle ordnungsgemäß einberufenen Regionsjugendtage sind beschlussfähig.

Satzung

11.6 Abstimmungen, Mehrheiten

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei sind Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen, bei Wahlen können geheime Abstimmungen beantragt werden.

11.7 Protokolle

Alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse sind zu protokollieren und innerhalb von vier Wochen den Teilnehmern zu zusenden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

11.8 Zuständigkeit, Bedeutung

Der Regionsjugendtag ist insbesondere und ausschließlich zuständig für:

11.8.1 den Vorschlag des - auf dem Regionsverbandstag zu wählenden - Ressortleiters Jugendsport

11.8.2 die Beratung allgemeiner Fragen/laufender Angelegenheiten, die sich auf die Förderung Jugendlicher im Tischtennisport beziehen

11.8.3 die Formulierung von Anträgen, die den Jugendsport betreffenden, an den Regionsverbandstag/Hauptausschuss.

§ 12 Vorstand

12.1 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB („Geschäftsführender Vorstand“) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden Organisation und Verwaltung, dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TTRV gemeinsam.

Die Vertretungsvollmacht für alle Sachgeschäfte und Verträge ist in der Geschäftsordnung geregelt.

12.2 Vorstand

Der Vorstand des TTRV besteht aus folgenden Personen:

12.2.1 Vorsitzender,

12.2.2 Stellvertretender Vorsitzender Organisation und Verwaltung,

12.2.3 Stellvertretender Vorsitzender Finanzen,

12.2.4 Stellvertretender Vorsitzender Sport,

12.2.5 Ressortleiter Erwachsenensport

12.2.6 Ressortleiter Jugendsport,

12.2.7 Ressortleiter Seniorensport

12.2.8 Ressortleiter Leistungssport

12.2.9 Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

12.2.10 Ressortleiter Breitensport

12.2.11 Ressortleiter Schulsport & Jugendarbeit

12.2.12 Ressortleiter Schiedsrichterwesen & WO-Coach

Satzung



Der Vorstand wird durch Beschluss des Regionsverbandstages auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand muss mindestens aus 3 Personen bestehen, dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen darf kein weiteres Vorstandsamt übertragen werden.

Erfolgt keine Wahl der neuen Mitarbeiter des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitarbeiter kommissarisch im Amt.

12.3 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des TTRV unter Beachtung der Satzungen der Dachorganisationen und überwacht die Geschäftsführung aller Organe des TTRV. Er ist insbesondere zuständig für:

12.3.1 die Einsetzung von Ausschüssen und Berufung der Ausschussmitglieder;

12.3.2 Genehmigung unvorhergesehener Ausgaben;

12.3.3 Berufung der Staffelleiter.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsstelle bedienen.

12.4 Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse kommen insbesondere in Betracht:

12.4.1 Ausschuss für Finanzen;

12.4.2 Ausschuss für Erwachsenensport;

12.4.3 Ausschuss für Jugendsport

12.4.4 Ausschuss für Breiten- und Schulsport

Alle Vorstandsmitglieder sind in allen Ausschüssen voll berechnete Mitglieder.

12.5 Geschäftsordnungsklausel

Der Vorstand gibt sich zwecks Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung.

12.6 Einberufung

Der Vorstand des TTRV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 13 Hauptausschuss

13.1 Zusammensetzung

Dem Hauptausschuss des TTRV gehören die Mitglieder des Vorstandes und die gewählten Beisitzer an.

Die Zahl der Beisitzer bestimmt sich nach der Zahl der Vereine aus den Spielbereichen Braunschweig, Salzgitter und Wolfenbüttel. Dabei ist für jeweils 10 angefangene Vereine ein Beisitzer zu wählen.

13.2 Einberufung

Der Hauptausschuss ist im 4. Quartal eines Jahres zu berufen.

Der Hauptausschuss muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dieses verlangt.

Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen.

Satzung



Satzung



13.3 Aufgaben

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 13.3.1 Erlass und Änderung von Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Arbeitsanweisungen sowie sonstiger notwendiger Maßnahmen im Bereich des TTRV;
- 13.3.2 Beschlussfassung über die Eigenleistungen, Teilnehmerbeträge an den Regionsverband sowie den Veranstaltungszuschüssen und den zu übernehmenden Kosten durch den Regionsverband (lt. Abschnitt II/B-E der Gebühren- und Abgabeordnung des TTRV)
- 13.3.3 Wahl kommissarischer Vertreter für vorzeitig aus dem Amt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder;
- 13.3.4 Beschlussfassung über Ehrungen auf der Grundlage der Ehrenordnung des TTRV;

§ 14 Gerichtsbarkeit

14.1 Organ, Bezeichnung

Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Regionsverbandes wird durch das Regionssportgericht ausgeübt.

14.2 Maßgeblichkeitsklausel

Es gelten die Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN (RuDO).

§ 15 Ehrungen

Ehrungen richten sich nach der gültigen Ehrenordnung des TTRV.

§ 16 Auflösung

16.1 Voraussetzungen

Die Auflösung des TTRV muss auf einem eigens dafür einberufenen außerordentlichen Regionsverbandstag mit einer Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Nichtzustandekommen dieser Mehrheit entscheidet bei einem weiteren außerordentlichen Regionsverbandstag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

16.2 Vermögensverbleib

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des TTRV oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des TTRV dem Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung



§ 17 Schlussbestimmungen

17.1 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, um die Satzung den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Der Sinngehalt dieser Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

17.2 Gültigkeitsklausel

Diese Satzung wurde im Rahmen des Verschmelzungsvertrages vom 26. Juni 2014 geschaffen.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung des TTRV vom 26. Juni 2014 wurde zuletzt am 7. Juli 2015 geändert.

Braunschweig, den 12. März 2016